

Mandanteninformation 1 / 2022

Neuregelungen für das Jahr 2022

Ab Januar 2022 verändern / erhöhen sich einige steuerliche Parameter. Dies sind im Einzelnen:

1. **der Grundfreibetrag**, ab dem Einkommensteuer zu zahlen ist, erhöht sich für
Ledige von 9.744,00 € auf **9.984,00 €**,
Verheiratete von 18.488,00 € auf **19.968,00 €**.
2. Normalerweise gilt bei der Einkommensteuer ein Spitzensteuersatz von 42 %. Nur Spitzenverdiener müssen eine **sog. Reichensteuer** zahlen, die dann **45 %** ausmacht.

Diese 45 % greifen ab einem zu versteuernden Einkommen von

Ledige	277.826,00 €
Verheiratete	555.652,00 €.

Jeder Euro, der über diesem Betrag liegt, wird also mit 45 % Einkommensteuer belastet.

3. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen bzw. zu einem Rürup-Rentenversicherungsvertrag sind ab dem Jahr 2022 mit **94 %** der Beitragszahlungen als Vorsorgeaufwendungen steuerlich zu berücksichtigen. Der Maximalbetrag, bis zu dem diese Einzahlungen in die Rentenversicherungsverträge steuerlich zu berücksichtigen sind, erhöht sich auf

Ledige	25.639,00 €
Verheiratete	51.278,00 €.

4. Die Freigrenze für Sachzuwendungen erhöht sich ebenfalls. Bisher waren für Sachzuwendungen (z. B. Tankgutscheine) max. 44,00 € steuerfrei. **Ab 2022 steigt diese Freigrenze auf 50,00 € pro Monat.**

Der Bundesfinanzminister hat hierzu mit seinem Schreiben vom 13.4.2021 klargestellt, dass zweckgebundene Geldleistungen nachträgliche Kostenerstattungen und ähnliche Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge darstellen, sondern lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig sind.

Voraussetzung ist immer, dass Gutscheine **ausschließlich** zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Schädlich ist z. B., wenn der Arbeitnehmer zunächst seine Tankung selbst aus eigener Tasche bezahlt und dann die Vorleistung vom Arbeitgeber erstattet bekommt. Dies ist **kein steuer- und sozialversicherungsfreier Sachbezug**.

Die Kriterien für die Steuerfreiheit wurden ab 2022 noch einmal verschärft.

5. Die steuerfreie Corona-Prämie für Mitarbeiter, die **insgesamt max. 1.500,00 €** ausmacht, kann noch bis zum **31.3.2022 steuerfrei** (Stand heute) gezahlt werden.
6. Der Höchstbetrag für den Unterhalt von Steuerpflichtigen, für die es keinen Kinderfreibetrag mehr gibt (Kinder oder Eltern), wird im Jahr **2022 auf 9.984,00 €** angehoben. Wichtig ist, dass das unterstützte Kind oder das unterstützte Elternteil kein Vermögen von mehr als 15.500,00 € besitzt.

Ihr
Friedhelm Gehrman
und Team